

Taxordnung 2026

(gültig ab 1. Juli 2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Administration	3
2. Geltung.....	3
3. Gliederung der Taxen	3
4. Taxen.....	3
4.1 Pensions- und Betreuungstaxen (nicht-KLV)	3
4.2 Pflegetaxen (KLV)	4
4.3 Individuelle Verrechnungen	5
4.4 Akontozahlung	5
5. Allgemeines	5
5.1 Arztwahl	5
5.2 Arztkosten	5
5.3 Eintritt / Austritt / Übertritt / Todesfall	5
5.4 Kurzaufenthalt	6
5.5 Versicherungen	6
5.6 Haftungsausschluss	6
5.7 Sozialversicherung.....	6
5.8 Rechnungsstellung	6
5.9 Hilfslosenentschädigung, Ergänzungsleistung	6
5.10 Kündigung	6
5.11 Zuständigkeiten	6
5.12 Formales	6
5.13 Datenschutz.....	6
5.14 Inkrafttreten Formales	7

1. Administration

Anschrift	Lindenrain – Leben in Jahreszeiten Lindenrain 2 6234 Triengen
Telefon	041 935 17 17
Bankverbindung	Luzerner Kantonalbank, Sursee
Konto	IBAN-Nr. CH58 0077 8010 3508 5961 0
Spenden-Konto	IBAN-Nr. CH04 0077 8155 2959 5200 3
UID	CHE107368625
ZSR Lang-/Kurzzeitaufenthalt	S 7026.3
ZSR Tagesaufenthalt	A 755503
E-Mail	info@lindenrain.org
Website	www.lindenrain.org

2. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Lindenrain, Lindenrain 2, 6234 Triengen. Sie tritt ab 01.07.2026 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der strategischen Behörde im Rahmen der Budgetgenehmigung.

3. Gliederung der Taxen

Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag auf Basis eines Einzelzimmers. Sie setzt sich zusammen aus:

- Pensions- und Betreuungstaxen (4.1)
- Pflege-taxen nach KLV (4.2)
- Individuelle Verrechnungen (4.3)

Rechnung an	Pension	Mittel-/Gegenstandsliste (MiGeL)	Pflege nach RAI-Stufe
Bewohnende	Pensionstaxe	MiGeL über HVB ¹	max. Fr. 23.00/Tag
Krankenkasse		MiGeL bis max. HVB ¹	Fr. 9.60 pro Stufe
Herkunftsgemeinde			Restliche Kosten

¹HVB = Höchstvergütungsbetrag

4. Taxen

4.1 Pensions- und Betreuungstaxen (nicht-KLV)

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis/Tag
Pensions- & Betreuungstaxe gross	alle	Fr. 146.00
Reduktion Zimmer von 2 Pers. bewohnt	alle	Fr. -12.00
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt (bis 30 Tage)	alle	Fr. 12.00
Zuschlag für Demenzabteilung	alle	Fr. 20.00
Zuschlag intensive Pflege & Betreuung	alle	Fr. 20.00
Zimmerreservation vor Eintritt pro Tag	alle	Fr. 131.00
Reservations-Pflege-taxe bei Spitalaufenthalt	alle	abhängig von RAI-Stufe
Tagestaxe für Tagesgäste		Fr. 110.00

Erläuterung zur Pensionstaxe

- Die Grundlage für den Basispreis ergibt sich aus der Vollkostenrechnung
- Die Pensionstaxen beinhalten die Nicht-KLV-Leistungen der Aufenthaltsleistungen

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft, Strom, Wasser & Heizung
- Reinigung (ausgenommen Schlussreinigung oder Spezialreinigung)
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen
- Wäschebesorgung (ohne Beschriftung, Flicker & Chemische Reinigung)
- Wechselnde Bett- & Frotteewäsche
- Aktivierung & Nicht-KLV-pflichtige Leistungen des Pflgeteams
- Verpflegung inklusive ärztlich verordnete Diäten (ohne Tafelgetränke)
- Finanzielle und allgemeine Beratung

4.2 Pflgetaxen (KLV)

Die Pflgetaxe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten RAI (Bewohner und Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Taxe wird erstmals beim Eintritt festgelegt, jedoch laufend angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen der Pflgeleistung, jedoch mindestens halbjährlich vorgenommen.

Bezeichnung	Pflgestufe	Bewohner	Versicherer	Gemeinde	Total
Pflgetaxe KLV	1	Fr. 4.30	Fr. 9.60	Fr. 0.00	Fr. 13.90
Pflgetaxe KLV	2	Fr. 21.30	Fr. 19.20	Fr. 0.00	Fr. 40.50
Pflgetaxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 15.20	Fr. 67.00
Pflgetaxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 32.10	Fr. 93.50
Pflgetaxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 49.10	Fr. 120.10
Pflgetaxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 66.00	Fr. 146.60
Pflgetaxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 82.90	Fr. 173.10
Pflgetaxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 99.90	Fr. 199.70
Pflgetaxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 116.80	Fr. 226.20
Pflgetaxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 133.70	Fr. 252.70
Pflgetaxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 150.70	Fr. 279.30
Pflgetaxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 167.60	Fr. 305.80

Erläuterungen zur Pflgetaxe

- Die Pflgestufen sind in der KLV-Änderung vom 24. Juni 2009 vom Bundesrat geregelt.
- Der Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% des höchsten Beitrags der Versicherer.
- Die Beiträge der Versicherer sind in der KLV vom 24. Juni 2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.
- Die Restfinanzierung der Gemeinde regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungs-Rechnung des Pflgeheimes.

Kosten der Mittel- und Gegenstandsliste MiGeL

Gemäss Bundesratsentscheid vom 08.06.2021 muss seit dem 01.10.2021 das pflgerische Verbrauchsmaterial oder Gegenstände (MiGeL) separat verrechnet werden.

Die meisten Pflgematerialien werden über die Krankenkasse der Bewohnenden abgerechnet, mit vorgegebener Maximalvergütung. Dafür sind in einer Liste des Bundes maximale Frankenbeträge (HVB) festgelegt, welche die Krankenkassen übernehmen müssen; darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden.

4.3 Individuelle Verrechnungen

TV-Antennenbenutzungsgebühr	pro Monat	Fr. 35.00
Telefonabonnement inkl. Gespräche (exkl. Anrufe ins Ausland & kostenpflichtige Tel. Nummern)	pro Monat	Fr. 25.00
Möbel-/TV-Miete	pro Monat	Fr. 15.00
Zimmerservice	pro Tag	Fr. 5.00
Flicken der persönlichen Wäsche	pro Std.	Fr. 40.00
Chemische Reinigung	nach Aufwand	
Zusätzliche Getränke	nach Verbrauch	
Hauswart, Mithilfe beim Zügeln	pro Std.	Fr. 55.00
Chauffeurdienst	pro km	Fr. 1.80
Chauffeurdienst	pro Std.	Fr. 55.00
Serviceleistung techn. Dienst	pro Std.	Fr. 55.00
Entsorgung Möbel & Geräte	nach Aufwand	
Kehrrichtentsorgung	wird durch die Gemeinde Triengen in Rechnung gestellt	
Externe Dienstleistungen (Coiffeur, Podologie, etc.)	nach Aufwand	

Administrative Eintrittspauschale	pauschal	Fr. 250.00
Schlussreinigung des Zimmers	pauschal	Fr. 300.00
Schlussreinigung bei Kurzaufenthalt	pauschal	Fr. 150.00
Aufwendung bei Todesfall	pauschal	Fr. 250.00

4.4 Akontozahlung

Mit dem Eintritt erhalten die Bewohnenden eine Akontorechnung von Fr. 5'000.00. Diese ist umgehend zu bezahlen. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird später mit der Schlussrechnung verrechnet. Anstelle einer Akontozahlung kann auch durch die zuständige Behörde eine subsidiäre Kostengutsprache geleistet werden.

5. Allgemeines

5.1 Arztwahl

Im Lindenrain besteht freie Arztwahl

5.2 Arztkosten

Die Arztkosten, Medikamente und Analyse gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) gehen zu Lasten der Bewohner und werden gemäss Krankenkassen-Abrechnung rückerstattet.

5.3 Eintritt / Austritt / Übertritt / Todesfall

An Ein- und Austrittstagen werden die vollen Aufenthalts- sowie Pflögetaxen verrechnet.

Bei Spitalaufenthalt oder Ferien wird die Pensions- und die Pflögetaxe (Anteil Bewohner) verrechnet. Die Verrechnung an Versicherer und Gemeinde entfällt

Nach Austritt wird die Pensionstaxe, bis sieben Tage nach Zimmerräumung, in Rechnung gestellt. Wird das Zimmer nicht innerhalb von drei Tagen geräumt, übernimmt das Lindenrain die Räumung und Lagerung der persönlichen Möbel und Effekte gegen Verrechnung.

5.4 Kurzzeitaufenthalt

Die Mindestdauer für einen Kurzzeitaufenthalt beträgt 2 Wochen. Erfolgt der Austritt von Kurzzeitgästen vor dem vereinbarten Datum, wird die Reservationstaxe bis zum Ablauf der vorgesehenen Aufenthaltsdauer in Rechnung gestellt.

5.5 Versicherungen

Die Privathaftpflichtversicherung ist Sache der Bewohnenden.

5.6 Haftungsausschluss

Wertsachen und kleinere Barbeträge können auf Wunsch im Tresor des Lindenrain hinterlegt werden. Sie dürfen sich diesbezüglich an das Sekretariat wenden.

Der Lindenrain schliesst grundsätzlich jegliche Haftung bei Diebstählen aus.

5.7 Sozialversicherung

Die Geschäftsführung / Sekretariat ist den Bewohnenden und Angehörigen bei der Beratung und Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) und Hilflosenentschädigung (HE) usw. behilflich. Die Anmeldung ist Sache des Bewohners/der Bewohnerin

5.8 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend auf den vergangenen Monat. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Bei Fragen zur Rechnung dürfen Sie sich gerne an das Sekretariat, Herrn Silvan Reber wenden.

Das Sekretariat ist erreichbar unter 041 935 17 17 oder sekretariat@lindenrain.org.

5.9 Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistung

Für die Anmeldung der Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistung und weiteren Sozialversicherungsleistungen ist Ihnen die Leitung Finanzen des Lindenrains gerne behilflich.

5.10 Kündigung

Die Kündigungsfrist für das Pensionsverhältnis beträgt einen Monat auf Ende eines Monats.

5.11 Zuständigkeiten

Als Anlaufstelle stehen den Bewohnenden und Angehörigen die Zentrumsleitung, Frau Silvia Schaller-Bass, die Pflegedienstleitung, Frau Nadia Arioli und/oder die entsprechenden Fachpersonen auf den Stationen zur Verfügung.

5.12 Formales

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und trat per 01. Januar 2011 in Kraft. Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV. Die kantonalen Verbände LAK-CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

5.13 Datenschutz

Fotos und/oder Tonaufnahmen einer natürlichen Person gehören zu personenbezogenen Daten. Es gelten für deren Nutzung, Verarbeitung und Speicherung die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze. Insbesondere weisen wir darauf hin, auch keine Aufnahmen von unseren Mitarbeitenden zu machen.

5.14 Inkrafttreten Formales

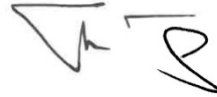
Diese Taxordnung tritt Aufgrund des Wechsels von BESA auf RAI per 01. Juli 2026 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Ordnung vom 01. Januar 2026.

Diese Taxordnung wurde von der Delegiertenversammlung vom 11. November 2025 genehmigt.

Vorbehalten bleiben Änderungen infolge noch nicht kalkulierbarer Anpassungen wie beispielsweise Konsolidierung und Kalibrierung



Silvia Schaller-Bass
Zentrumsleitung



Flavio Thürig
Leiter Finanzen